

Netzentgelte Strom der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH

gültig ab 01.01.2026

Laut novelliertem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG § 20 Abs. 1 S. 2) sind die ermittelten Netzentgelte für das Jahr 2026 auf der Basis der anwendbaren Erlösobergrenze sowie der vorgelagerten Netzkosten zu veröffentlichen. Diese Daten liegen uns noch nicht in der endgültigen Fassung vor, so dass wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass Änderungen dieser für das Jahr 2026 ermittelten Netzentgelte weiterhin bis spätestens zum 1. Januar 2026 vorbehalten bleiben müssen.

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH sind das Netzentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz und die Umlage nach § 19 StromNEV sowie andere Umlagen (z.B. Offshore-Netzumlage) an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Lastgangmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

1.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)			108,82	0,21
Mittelspannungsnetz (MS)	18,83	4,46	92,78	1,50
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	25,63	5,52	129,51	1,36
Niederspannungsnetz (NS) ^(x)	25,48	5,52	126,30	1,48

^(x) Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von **2,5 %** auf die ¼-h-Messwerte berücksichtigt.

1.2 Entgelte für Messstellenbetrieb

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen, sowie die Erfassung von Energie (Aus- bzw. Ablesung) und die Datenbereitstellung, sofern die Messeinrichtungen durch die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH gestellt sind.

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	614,58
Mittelspannung (MS)	614,58
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	498,65
Niederspannung (NS)	498,65

Preisabschlag Messstellenbetrieb	€/Jahr
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz (HS/MS u. MS)	128,60
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz (MS/NS u. NS)	16,56
bei kundenseitig gestelltem Telekommunikationsanschluss	31,20

1.3 Zusatzleistungen

	€/Monat
Impulsweitergabe (nur bei Bestandsanlagen)	5,70
Tarifweitergabe (nur bei Bestandsanlagen)	5,10

Wird wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine Ersatzauslesung vor Ort notwendig, wird je Auslesung ein Betrag von 128,00 €, netto in Rechnung gestellt.

2. Preise für Kunden mit ¼-h-Lastgangmessung je Entnahmestelle (Monatsleistungspreissystem):

2.1 Netzentgelte

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, besteht die Möglichkeit **vor** Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsinanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	15,46	1,58
Umspannung (MS/NS)	21,59	1,36
Niederspannungsnetz (NS)	21,05	1,48

2.2 Preise für Messstellenbetrieb

Siehe 1.2

3. Preise für Kunden ohne ¼-h-Lastgangmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

Im Niederspannungsnetz angeschlossene Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung werden unter zugrunde Legung von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit den pauschalierten Netzentgelten abgerechnet. Je nach Bedarfsart werden dabei unterschiedliche Lastprofile verwendet, um das Verbrauchsverhalten der einzelnen Entnahmestelle nachbilden zu können. Die Standardlastprofile werden bis zu einer Jahresenergieentnahme von maximal 100.000 kWh verwendet.

3.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)	125,38 / 149,20	3,94 / 4,69

Netzentgelte für Elektro-Speicherheizung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)		3,55 / 4,22

Bei Entnahmestellen mit gemeinsamer Messung (nur bei Bestandsanlagen zulässig) erfolgt die rechnerische Aufteilung des Verbrauchs in:

- Allgemeinverbrauch: Entspricht dem HT-Verbrauch mal 1,25
- Verbrauch der Elektro-Speicherheizung: Entspricht dem NT-Verbrauch minus (0,25 mal HT-Verbrauch)

Der ermittelte Allgemeinverbrauch wird mit dem o.g. Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung abgerechnet, der Verbrauch der Elektro-Speicherheizung wird mit

dem oben genannten Arbeitspreis für Elektro-Speicherheizung abgerechnet. Zusätzlich wird der o. g. Grundpreis für Entnahmestellen ohne ¼ -h-Leistungsmessung in Rechnung gestellt.

Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)		3,55 / 4,22

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach Modul 1, 2 und 3

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1, 2 und 3) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80,00 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2:

Der reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis des jeweiligen

Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Modul 3:

Im Modul 3 wird ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen angeboten.

Zusätzliche Informationen:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem **01.01.2024** eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1, 2 und 3 möglich.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. Modul 1 (Kunden mit Standardlastprofil und Kunden mit ¼-h-Lastgangmessung):

Entnahmestelle	€/Jahr
Kosten IMS vgl. MSbG	42,02 / 50,00
Kosten für die Steuerbox vgl. MSbG	25,21 / 30,00
3.750 kWh/a * 3,94 ct/kWh * 0,2 Kunden mit ¼-h-Lastgangmessung (Stabilitätsprämie)	29,55 / 35,16
Maximale Reduzierung	96,78 / 115,17

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

Entnahmestelle	Arbeitspreis in ct/kWh
3,94 ct/kWh * 0,4 (pauschale Netzentgeltreduktion)	1,58 / 1,88

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 3:

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt gemäß nachfolgender Tabelle:

	Standardtarif	Hochlasttarifstufe	Niedriglast- tarifstufe
	Arbeitspreis ct/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungs- netz (NS)	3,94 / 4,69	5,52 / 6,57	0,39 / 0,46

	Standardtarif	Hochlasttarifstufe	Niedriglast- tarifstufe
	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
Quartal 1	00:00 bis 24:00 Uhr		
Quartal 2	00:00 bis 10:00 Uhr 15:00 bis 17:00 Uhr 22:00 bis 24:00 Uhr	17:00 bis 22:00 Uhr	10:00 bis 15:00 Uhr
Quartal 3	00:00 bis 10:00 Uhr 15:00 bis 17:00 Uhr 22:00 bis 24:00 Uhr	17:00 bis 22:00 Uhr	10:00 bis 15:00 Uhr
Quartal 4	00:00 bis 24:00 Uhr		

Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis eines Standardlastprofils beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

	Arbeitspreis in ct/kWh
Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen	4,49 / 5,34

Der Arbeitspreis enthält im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in dem Netzentgelt enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

3.2 Entgelte für Messstellenbetrieb

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen, sowie die Erfassung von Energie (Aus- bzw. Ablesung) und die Datenbereitstellung, sofern die Messeinrichtungen durch die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH gestellt sind.

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	9,80 / 11,66
Zweitarifzähler	19,60 / 23,32
Mehrtarifzähler(>=3)	34,28 / 40,79
Zweitarif-2-Richtungszähler	34,28 / 40,79
Moderne Messeinrichtung (z.B. EDL 21)	34,28 / 40,79
Maximumzähler	72,28 / 86,01
LZ 96h-Zähler	34,28 / 40,79
Prepaymentzähler	34,28 / 40,79
Wandler	16,56 / 19,71
Tarif- und Lastschaltgerät	9,80 / 11,66

3.3 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.swneumarkt.de) veröffentlicht.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

5. Blindstromlieferungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 16. April 2015 mit dem Beschluss BK6-13-042 einen einheitlichen Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag Strom (Netznutzungsvertrag Strom) festgelegt. Der Netznutzungsvertrag enthält keine Regelung zur Verrechnung von Blindarbeit. Infolge dessen verzichten die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH auf eine Veröffentlichung eines Preisblattes für Blindarbeit im Rahmen der Netznutzungsabrechnung.

Die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH weist darauf hin, dass die im Netzanschlussvertrag (NAV) geregelten Netzanschlussbedingungen in Bezug auf die Einhaltung der Blindleistungsgrenzen weiterhin Gültigkeit haben.

Die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH behält sich – ggf. auch rückwirkend – die Geltendmachung einer anderweitigen Kompensation bei Überschreitung der Grenzen für die Blindarbeit ausdrücklich vor.

6. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatzensatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Vor-Ort-Zählerablesung	55,22 / 65,71 €/Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	55,22 / 65,71 €/Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;
- es gelten gesonderte Entgelte für dezentrale Erzeugungsanlagen;

7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Zahlungsverzug

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in der Niederspannung bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trennvorrichtung:

Für die Unterbrechung	70,00 € / Vorgang
Für die Wiederherstellung	70,00 / 83,30 € / Vorgang

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in höheren Spannungsebenen werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorgenannten Pauschalen.

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen auch die gerundeten Bruttopreise angegeben.

8. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarfkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarfkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / 1,89

10. Anpassung der Netzentgelte

Der Netzbetreiber ist berechtigt, notwendige Anpassungen wegen Änderungen oder Einführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und anderer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie bei Erlass von Rechtsverordnungen oder aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gerichtlicher Verfahren unmittelbar oder mittelbar entstehender Mehr- oder Minderkosten vorzunehmen. Somit können die Entgelte, gegebenenfalls auch für vorangegangene Zeiträume, auch nach Beendigung der Verträge zur Netznutzung, eventuell nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.